

§ 20 Lagerstättenschutz und Grundwasserschutz bei Bohrungen

(1) ¹Wenn Gründe der Sicherheit oder des Lagerstättenschutzes es erfordern, sind angebohrte nutzbare Lagerstätten sowie deren Hangendes und Liegendes zu erkunden. ²Dies gilt für Solquellen entsprechend. ³Bei Erdöl- oder Erdgasbohrungen sind darüber hinaus die Beschaffenheit und Nutzbarkeit der angebohrten Erdöl- und Erdgasträger durch Messungen, Förderversuche oder andere geeignete Maßnahmen festzustellen. ⁴Die Ergebnisse der Erkundungen und Feststellungen sind der zuständigen Bergbehörde mitzuteilen. ⁵Das Anbohren von Lagerstätten, Solquellen und außergewöhnliche Wasserzuflüsse sind der zuständigen Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass in Bohrungen keine Materialien oder Stoffkombinationen zum Einsatz kommen, durch die Lagerstätten beeinträchtigt werden können. ²Eingesetzte Spülungen müssen im Bereich von Lagerstätten trägerschonend sein.

(3) ¹Bohrungen sind bei der Errichtung und solange sie genutzt oder offen gehalten werden auf das Auftreten von Gas zu überwachen. ²Wenn Gas angetroffen wird, ist festzustellen ob es sich um Lagerstättengas oder Speichergas handelt. ³Satz 2 gilt nicht für Bohrungen in geologischen Formationen, in denen Wechselwirkungen zu Lagerstätten- oder Speicherhorizonten nachweislich ausgeschlossen sind.

(4) ¹Speicher- und Förderhorizonte sind gegenüber den angrenzenden Schichten dauerhaft abzudichten. ²Die Dichtheit der Abdichtung ist durch geeignete Kontrollmessungen nachzuweisen. ³Die Messungen sind der zuständigen Bergbehörde mitzuteilen. ⁴Vor endgültiger Verfüllung einer Bohrung ist die Wirksamkeit der Abdichtungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(5) ¹Es ist sicherzustellen, dass kein Bakterieneintrag erfolgt, der zur Beeinträchtigung von Förder- und Speicherbetrieben führt. ²Soweit erforderlich, sind eingespeiste Wässer bakteriologisch zu untersuchen und zu behandeln.